



Unterschiedliche Stiftungsformen

Ein Spaziergang durch den Begriffsdschungel

Dr. Sönke Burmeister
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
soenke.burmeister@dsgv.de

Bekannte Stiftungen

– und deren Rechtsform

▶ Stiftung Warentest	Stiftung bürgerlichen Rechts
▶ Robert Bosch Stiftung	GmbH
▶ Deutsche Sporthilfe	Stiftung bürgerlichen Rechts
▶ Heinrich Böll Stiftung	e.V.
▶ Friedrich Ebert Stiftung	e.V.
▶ Mildred Scheel Stiftung	(unselbständige) Stiftung
▶ Deutsche Krebshilfe	e.V.
▶ Volkswagen-Stiftung	Stiftung bürgerlichen Rechts
▶ Stiftung Nord/LB-Öffentliche	Stiftung bürgerlichen Rechts
▶ Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	Stiftung öffentlichen Rechts
▶ Bertelsmann Stiftung	Stiftung bürgerlichen Rechts
▶ Dietmar-Hopp-Stiftung	GmbH
▶ Hertie-Stiftung	Stiftung bürgerlichen Rechts
▶ Lidl Stiftung	& Co. GmbH

Stiftungen sind (i.d.R.) „für die Ewigkeit kapitalisierter guter Wille“. Der Begriff der „Stiftung“ ist jedoch im Gesetz nicht definiert.

Zentrale Begriffe einer rechtsfähigen Stiftung

- ▶ Willensakt des Stifters
- ▶ Vermögensmasse
- ▶ Zweckwidmung
- ▶ Staatliche Anerkennung
- ▶ Rechtliche Selbständigkeit
- ▶ Dauerhaftigkeit

Definition:

Eine rechtsfähige Stiftung ist:

- eine durch den **Willensakt des Stifters**
- für einen **bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse,**
- die durch staatliche **Anerkennung**
- als **juristische Person** auf (grundsätzlich) **unbeschränkte Dauer**
- **rechtliche Selbständigkeit** erlangt hat.

Stiftungstypologie: Umsetzung des Stiftungszwecks

fördernd		operativ	Anstaltsträgerstiftung
<p>Förderstiftung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchführung eigener Projekte/Programme • Förderung/Unterstützung von Personen oder Organisationen, die dem Förderzweck der Stiftung entsprechen. 		<p>Operative Stiftung</p> <p>führung eigener Projekte/Programme</p> <p>Förderung fremder Projekte bzw. anderer gemeinnütziger oder gemeinnütziger orientierter Körperschaften</p>	<p>Anstaltsträgerstiftung</p> <p>(Anstaltsträgerstiftung)</p> <p>Realisierung des Stiftungszwecks durch Betrieb einer Einrichtung (z.B. Krankenhäuser, Museen ...)</p> <p>Finanzierung: Neben Erträgen aus dem Anlagevermögen häufig über öffentliche Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie anderen Einnahmequellen.</p>
<p>Beispiele: ZEIT-Stiftung, Hamburg Robert Bosch Stiftung, Stuttgart Stiftung Nord/LB-Öffentliche</p>		<p>Beispiele: Bertelsmann Stiftung, Gütersloh SK Stiftung Kultur, Köln Stiftung Warentest</p>	<p>Beispiele: Stiftung Preuß. Kulturbesitz Berliner Philharmoniker</p>

Stiftungstypologie (I)

Selbständige Stiftung (Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts)

- ▶ klassisches Instrument zur Verwirklichung dauerhaft angelegten Zwecks
- ▶ staatliche Stiftungsaufsicht
- ▶ Gesetzliche Regelungen: §§ 80 ff. des BGB und Landesstiftungsgesetze

Treuhandstiftung (unselbstständige, nichtrechtsfähige, fiduziarische Stiftung)

- ▶ Errichtung durch Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder (Träger)
- ▶ Übertragung des Stiftungsvermögens durch den Stifter an den Treuhänder
- ▶ Treuhänder: Verwaltung getrennt von seinem eigenen Vermögen und gemäß den Satzungsbestimmungen der Stiftung
- ▶ Keine eigene Rechtspersönlichkeit

Beispiele:

Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Stiftung Nord/LB-Öffentliche
(Mildred Scheel Stiftung)

Stiftungstypologie (II)

Gemeinnützige Stiftung

- ▶ Gemeinnützigkeit, wenn ihr Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (95% aller Stiftungen)
- ▶ Anerkennung als gemeinnützig durch die Finanzbehörden
- ▶ Mit dem Status der Gemeinnützigkeit: Steuerbefreiung der Stiftung
- ▶ Berechtigung, Spenden entgegenzunehmen

Öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts

- ▶ Vorkommen vor allem in Bayern und Baden-Württemberg.
- ▶ Gründung nach den Regeln des Privatrechts
- ▶ Kennzeichnung für Stiftungen, deren Zwecke zumindest teilweise dem Gemeinwohl dienen
- ▶ Meistens, aber nicht notwendigerweise gemeinnützig

Beispiele:

Bayerische Sparkassenstiftung

div. (süddeutsche) Bürgerstiftungen

Stiftungstypologie (III)

Kirchliche Stiftung

- ▶ **Zweck dient überwiegend kirchlichen Aufgaben**
- ▶ **Aufsicht: Kirchliche Aufsichtsbehörde (außer Berlin und Hamburg)**
- ▶ **Bestimmung als kirchliche Stiftung hängt vom Stifterwillen und der Zustimmung der Kirche ab.**

Beispiele:

Heilig Kreuz-Stiftung im Bistum Essen

Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI., Markt am Inn

Stiftungstypologie (IV)

Unternehmensstiftungen (I)

Unternehmensnahe Stiftung:

- ▶ Gesellschaftliches Engagement der Stiftung (auch: CSR-Stiftung)
- ▶ Häufig Kommunikationsinstrument
- ▶ Dient nicht der Regelung der Nachfolge eines Unternehmens.

Unternehmensträgerstiftung

- ▶ Unmittelbarer Betrieb eines Unternehmens
- ▶ Stiftung haftet wie ein Unternehmer für unternehmerische Aktivitäten
- ▶ Vor allem aufgrund von Haftungsfragen wenig praktikabel und daher selten

Beispiele:

Vodafone Stiftung

(Carl Zeiss Stiftung)

(Stiftung Sparkasse zu Lübeck)

Stiftungstypologie (V)

Unternehmensstiftungen (II)

Beteiligungsträgerstiftung

- ▶ Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft
- ▶ Per Gesellschaftsvertrag alleinige Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin. Unternehmensführung unterliegt den Regelungen für die jeweilige Rechtsform
- ▶ Sinnvoll für optimierte Nachfolgegestaltung

Doppelstiftung

- ▶ Verknüpft die Steuervorteile einer gemeinnützigen Stiftung mit den Vorteilen einer unternehmensverbundenen Stiftung. Kann für Familienunterhalt genutzt werden
- ▶ 1. Übertragung des größten Teils der Gesellschaftsanteile auf eine gemeinnützige Stiftung bei Begrenzung/Ausschluss der Stimmrechte. Anschließend Übertragung der restlichen Gesellschaftsanteile auf eine Familienstiftung, die die unternehmerische Verantwortung tragen soll
- ▶ Die gemeinnützige Stiftung wird nicht unternehmerisch tätig und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Steuerbelastung für Familienstiftung bleibt vgl. gering

Beispiele:

Robert Bosch Stiftung

Stiftungstypologie (VI)

Bürgerstiftungen

- ▶ Gemeinnützige Stiftungen von Bürgern für Bürger
- ▶ Stiftungszweck möglichst breit gefasst
- ▶ Verwirklichung in einem geographisch begrenzten Raum
- ▶ Vorbild: "community foundation" (USA)

Öffentlich-rechtliche Stiftung

- ▶ Errichtung von staatlicher Seite durch Stiftungsakt (i.d.R. per Gesetz)
- ▶ Zwecke, die von einem besonderen öffentlichen Interesse sind

Beispiele:

Bürgerstiftung Braunschweig, Hannover ...

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Stiftungstypologie (VII)

Familienstiftung

- ▶ Zweck: überwiegend für Mitglieder einer oder mehrerer Familien
- ▶ Errichtung i.d.R. als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
- ▶ Keine Förderung der Allgemeinheit, daher keine Steuerbegünstigung. Außerdem: Bei Übertragung Erbschafts-/ Schenkungssteuer sowie Erbersatzsteuer (alle 30 Jahre)

Dachstiftung (Gemeinschafts-, Dach-, Verbundstiftung)

- ▶ Stiftung zur Verwaltung treuhänderischer Stiftungen oder Stiftungsfonds
- ▶ Stifter kann entweder selbst eine Dachstiftung gründen und weitere Stiftungen unter einem Dach bündeln. Oder Inanspruchnahme einer bestehenden Dachstiftung für treuhänderische Stiftung

Beispiele:

Fam. Grundig, Ernsting ...

Div. Bürgerstiftungen

Weitere besondere Stiftungsformen (I)

Verbrauchsstiftung

- ▶ Grundstockvermögen wird in einer bestimmten Zeitspanne ganz oder zum Teil für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt

Stiftung auf Zeit

- ▶ Kapital bleibt während des Bestehens der Stiftung erhalten
- ▶ Stiftung von vorneherein nur auf eine bestimmte Dauer angelegt
- ▶ Stiftungskapital kann nach Ablauf vollständig für gemeinnützige Zwecke verwendet oder aber an den Stifter zurückgezahlt werden

Beispiel:

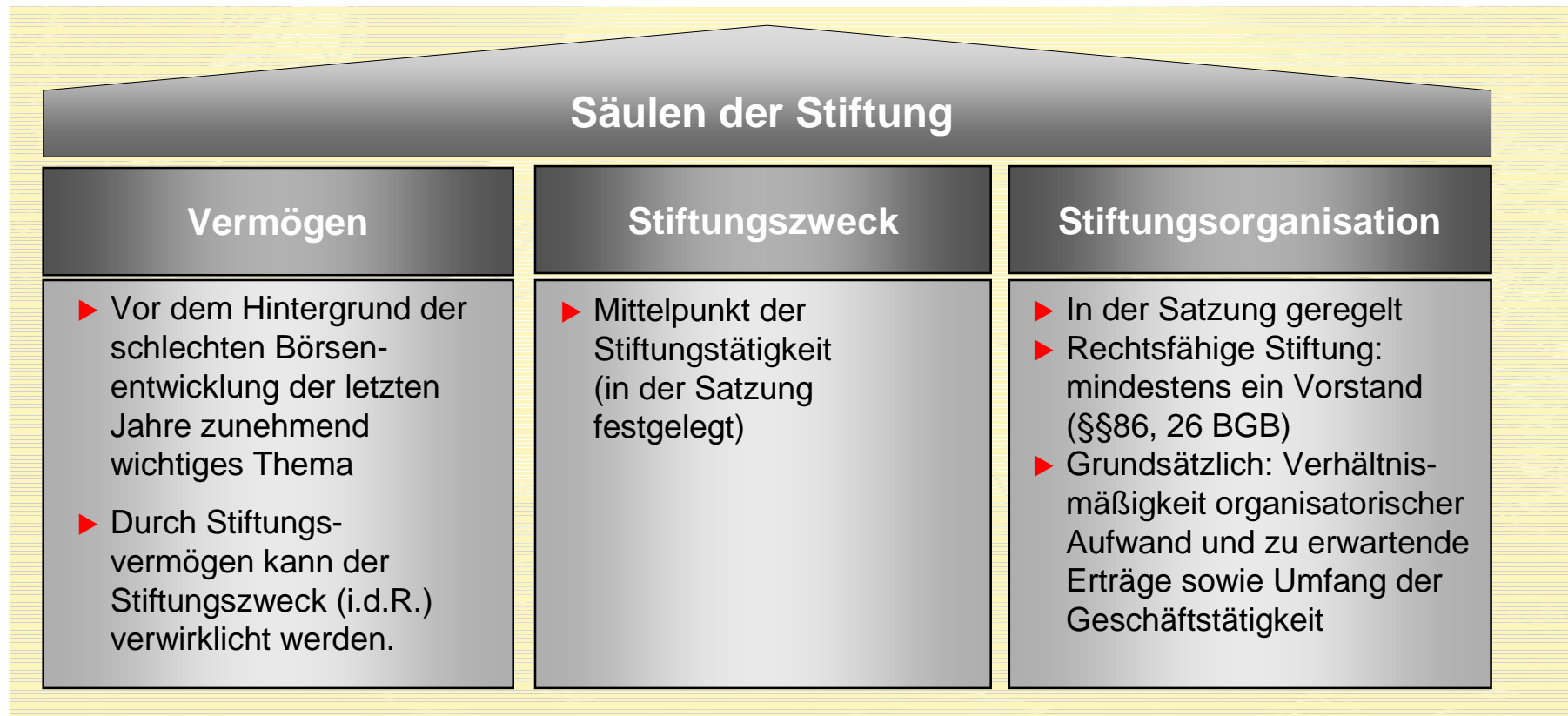
„Atlantic Philanthropies“ (USA; Stiftungskapital 4 Mrd. \$)

Das Feld der Stiftungen in Deutschland ist heterogen

- ▶ **Verschiedene Rechtsformen und Ausgestaltungen**
 - ▶ Kirchliche Stiftungen
 - ▶ Förderstiftungen, operative Stiftungen
 - ▶ Anstaltsträgerstiftungen
 - ▶ Spendensammelnde Stiftungen
- ▶ **Unterschiedlichste Stiftungszwecke**
 - ▶ Stifterfreiheit
- ▶ **Unterschiede hinsichtlich der Vermögensausstattung**
 - ▶ wenige Tsd. Euro – mehrere Mrd. Euro
- ▶ **Unterschiedliche Erwartungen an Vermögensanlage**
 - ▶ Häufigkeit von Ausschüttungen
 - ▶ Ausreichende Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks
 - ▶ (sehr) niedriges Risiko
 - ▶ Nachhaltigkeit
- ▶ **Besondere Charakteristika von Stiftungen**
 - ▶ Organisationsbedingte Trägheit der Entscheidung

Zentrale Säulen einer Stiftung sind Vermögen, Zweck und Organisation

Vermögen, Stiftungszweck und Stiftungsorganisation

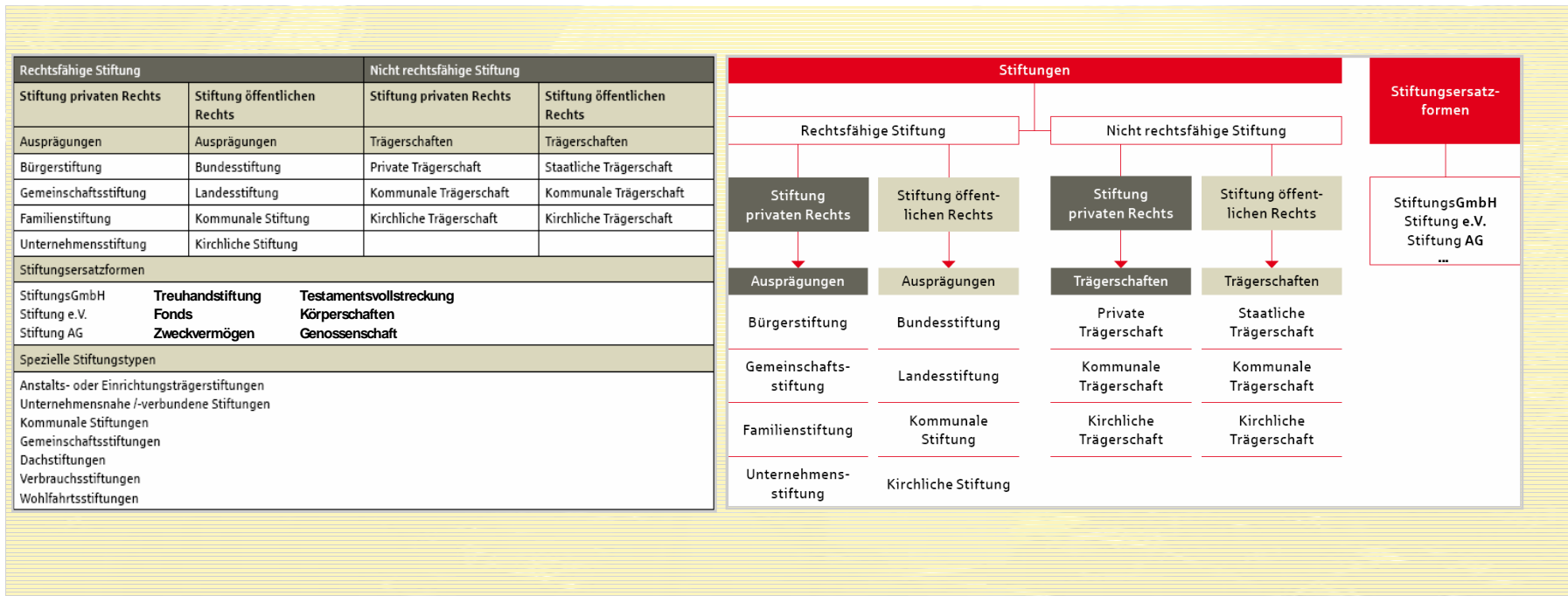


Vermögen, Stiftungszweck und Stiftungsorganisation

- ▶ vom Stifter festgelegt
- ▶ vom Staat anerkannt

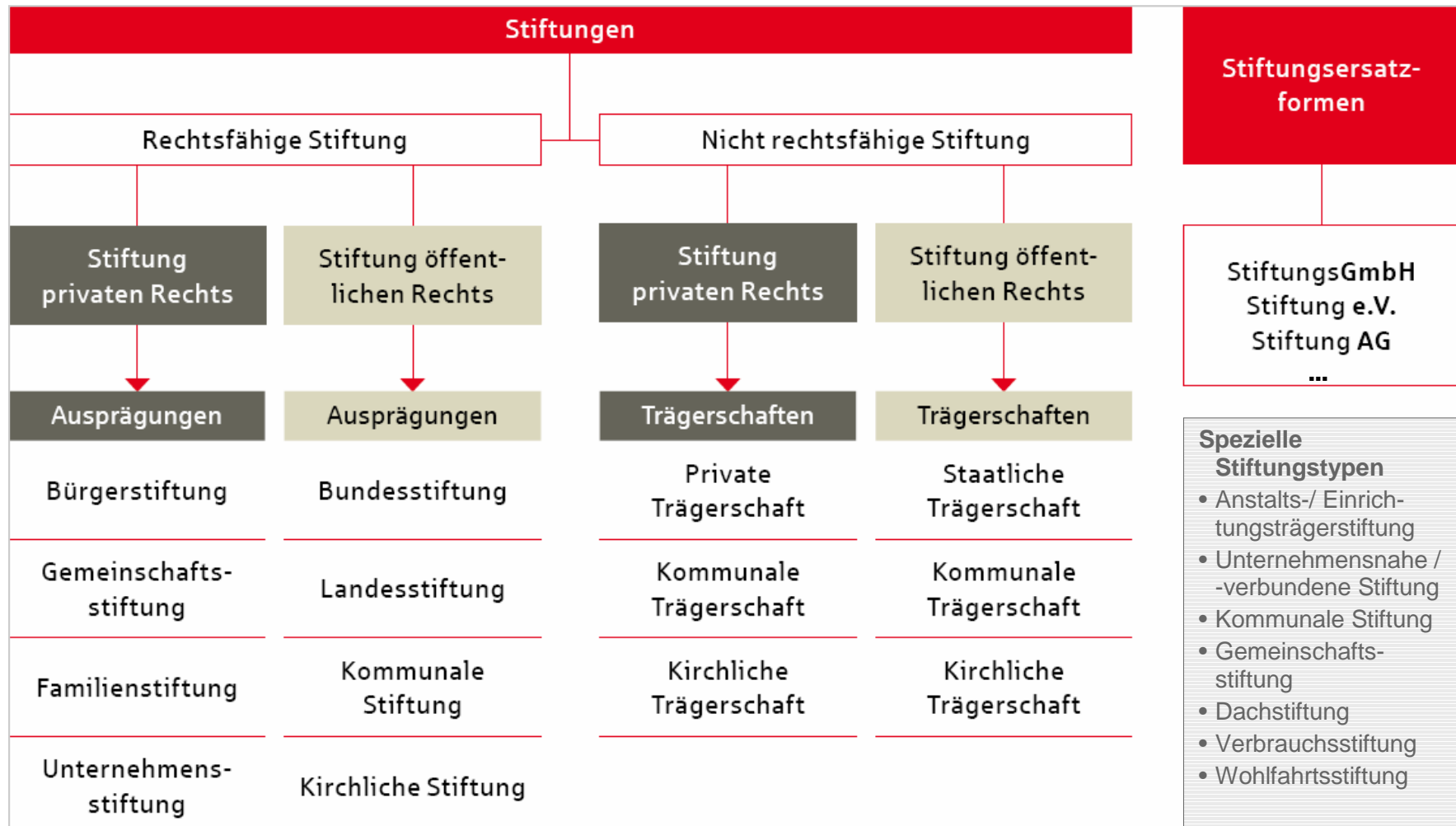
In der Stiftungswelt bestehen zahlreiche verschiedene Stiftungsformen.

Stiftungen nach Rechtsform und Funktionsweisen



- Die verschiedenen Ausgestaltungen und Rechtsformen von Stiftungen haben unterschiedliche Auswirkungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht.

Ausgestaltung und Rechtsform haben Auswirkungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht



- ▶ Gemeinnützigkeit (95% aller Stiftungen) wird abhängig von den Aktivitäten der Stiftung anerkannt.

Spenden und Stiften wird vom Staat begünstigt. Gemeinnützige Stiftungen können Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Spendenabzug

► Spenden (einschließlich Zustiftungen) sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 Körperschaftsteuergesetz abzugsfähig entweder:	
nach dem allgemeinen Spendenabzug	
bis zu 20 % des Einkommens (vor Abzug der Spenden)	oder bis zu 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
Soweit Zuwendungen in einem Jahr diese Höchstgrenze übersteigen, sind sie unbegrenzt auf die folgenden Jahre vorzutragen (Spendenvortrag) und gesondert analog § 10d Abs. 4 EStG festzustellen.	
+ Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden): 1 Mio. €	

- Eine Stiftung ist zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Spenden berechtigt.
- Spenden und Zustiftungen an gemeinnützige Stiftungen sind steuerlich abzugsfähig.
- Für Körperschaften (Unternehmen) ist der Spendenabzug begrenzt.

Gemeinnützig anerkannte Stiftungen sind von bestimmten Steuern befreit.

Laufende Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen

Sphäre	Ideelle Tätigkeit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Vermögens- verwaltung	Wirtschaftliche Betätigung	
			Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Körperschaft- steuer Gewerbesteuer	---	---	---	< 35.000 €: --- > 35.000 €: voll
Umsatzsteuer	---	7%*	7%*	19%*
Erbschaft/ Schenkungs- steuer Grundsteuer**	---	---	---	---

* Soweit eine Umsatzsteuerpflicht wegen Leistungsaustausch besteht, ist zu prüfen, ob für den Umsatz eine Befreiungsnorm – insbesondere in § 4 Umsatzsteuergesetz – greift (etwa für Vermietungsumsätze in § 4 Nr. 12 a UStG).

** Die Steuerbefreiungsregelung betrifft besonders die Nutzung von Grundstücken für gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 3 Abs. 1, Nr. 3b Grundsteuergesetz).

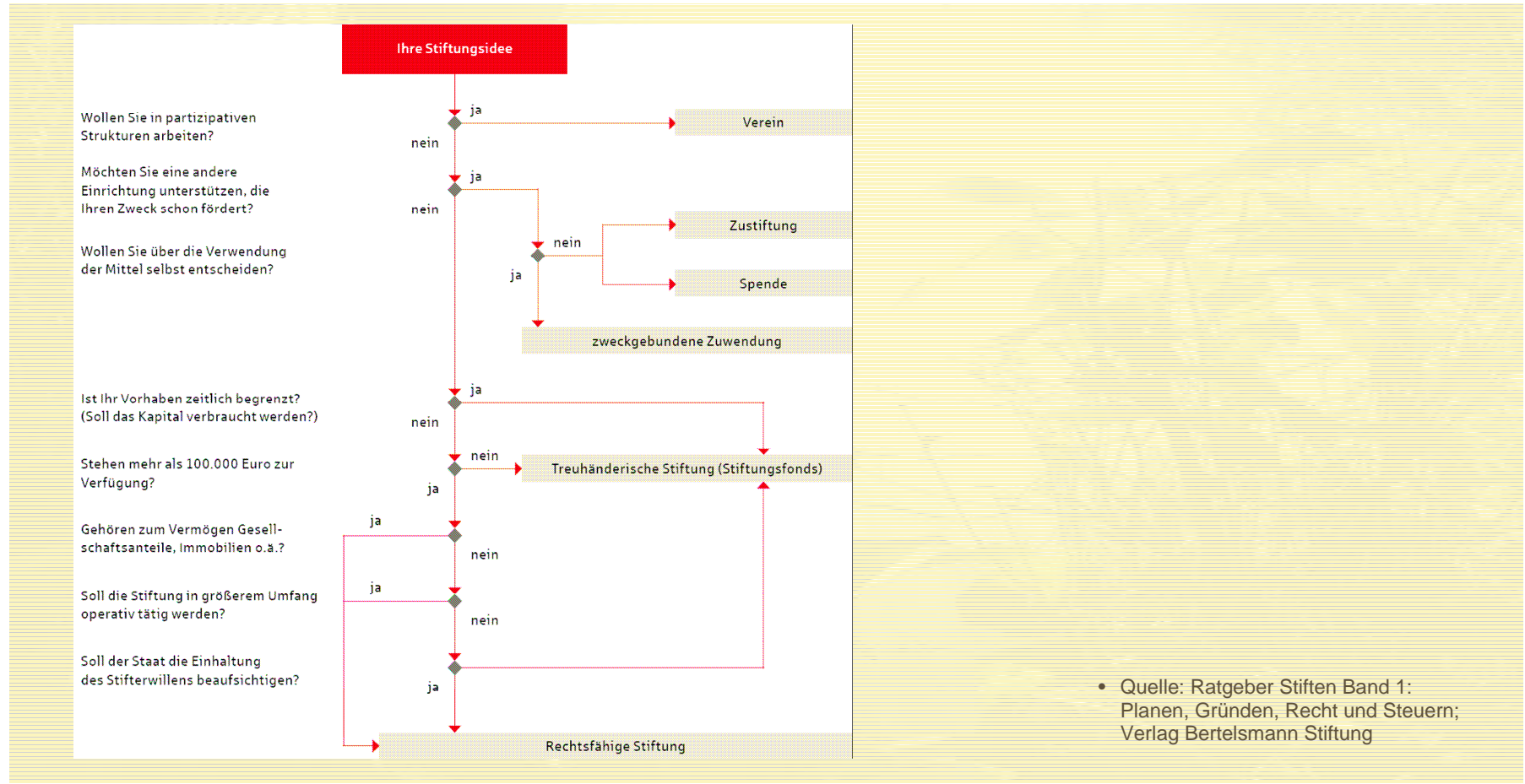
- ▶ Über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt.
- ▶ Steuerbegünstigte Stiftungen sind als solche von bestimmten Steuern befreit. Sie sind nur mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben partiell steuerpflichtig.
- ▶ Gemeinnützig anerkannte Stiftungen können Spenden und Zustiftungen empfangen und Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.



Welche Stiftung
für welchen Zweck?

Vor der Errichtung sollte die Form des bürgerschaftlichen Engagements (Spende, Zustiftung oder Stiftung) geklärt werden.

Entscheidungsbaum Errichtung einer Stiftung*



► Vor einer Entscheidung für eine Stiftung sollten auch andere Möglichkeiten des Engagements geprüft werden.

Entscheidungsbaum Errichtung einer Stiftung*

Wollen Sie in partizipativen Strukturen arbeiten?

Möchten Sie eine andere Einrichtung unterstützen, die Ihren Zweck schon fördert?

Wollen Sie über die Verwendung der Mittel selbst entscheiden?

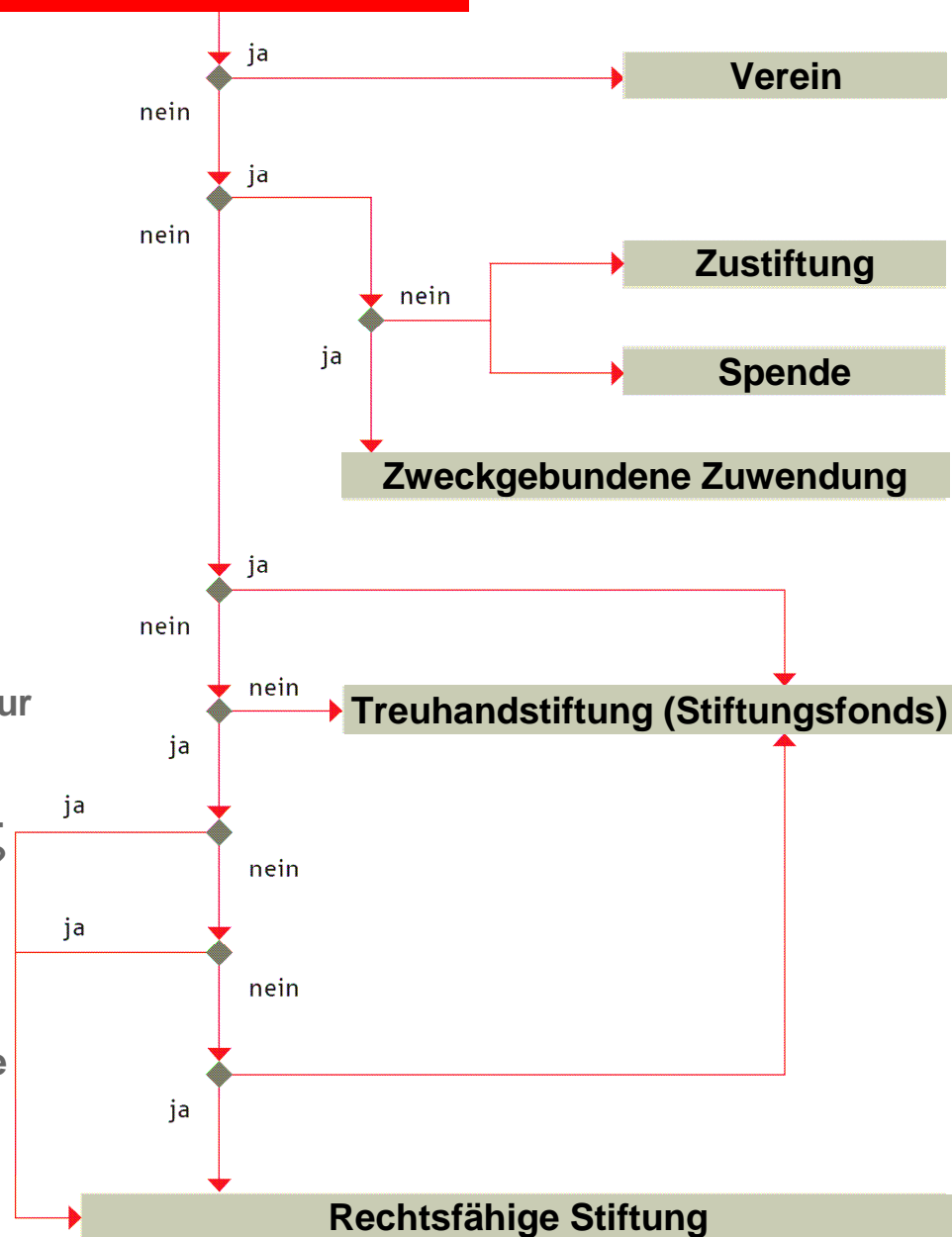
Ist Ihr Vorhaben zeitlich begrenzt?
(Soll das Kapital verbraucht werden?)
Stehen mehr als 100.000 Euro zur Verfügung?

Gehören zum Vermögen Gesellschaftsanteile, Immobilien o.Ä.?

Soll die Stiftung in größerem Umfang operativ tätig werden?

Soll der Staat die Einhaltung die Einhaltung des Stifterwillens beaufsichtigen?

Ihre Stiftungs idee



* Quelle: Ratgeber Stiften Band 1:
Planen, Gründen, Recht und Steuern;
Verlag Bertelsmann Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung ist in verschiedenen Rechtsformen und mit unterschiedlichem Kapital möglich.

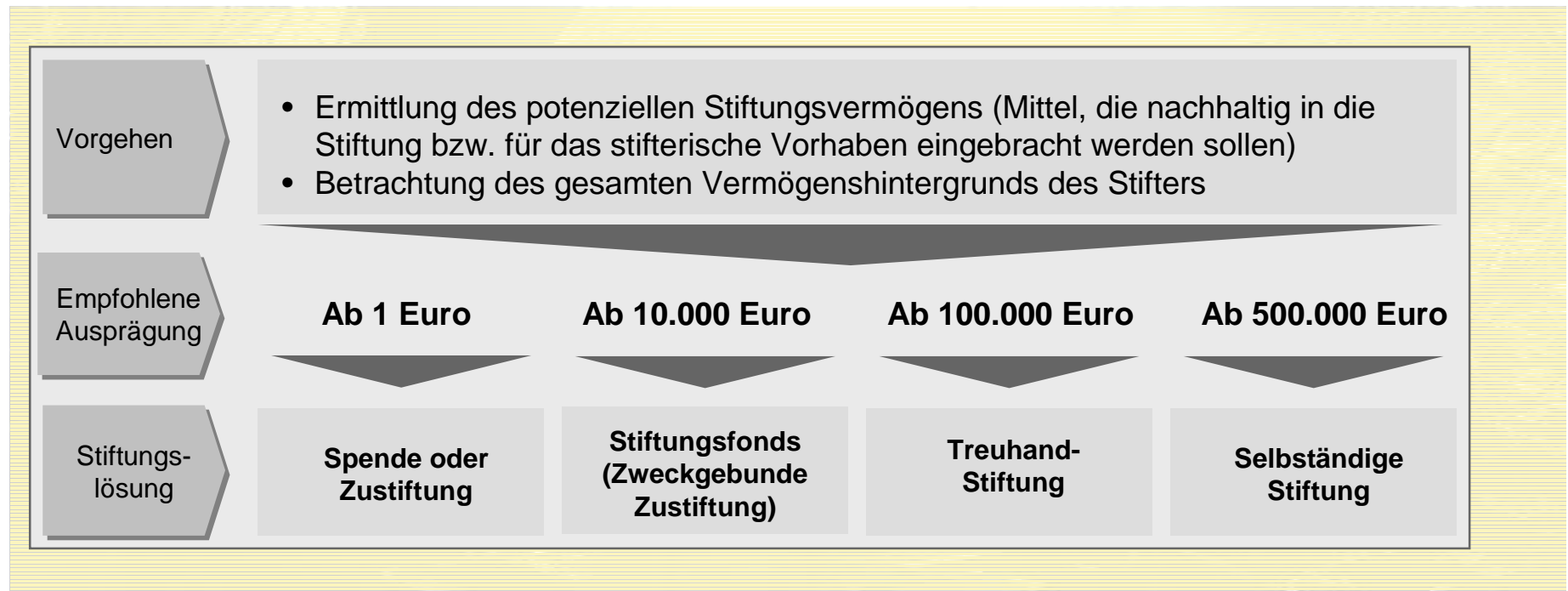
Entstehung und Ausstattung von Stiftungen

Rechtsform	Entstehungsakt	Mindestausstattung
Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts	(privates) Stiftungsgeschäft + (staatliche) Anerkennung	ca. 50.000 Euro (Praxis)
Rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts	Hoheitsakt	keine
Nicht rechtsfähige Stiftung	Treuhandvertrag, Auflagenschenkung	keine
StiftungsGmbH	(privater) Gesellschaftsvertrag + (staatliche) Registereintragung	25.000 Euro
Stiftung e.V.	(privater) Gründungsbeschluss + (staatliche) Registereintragung	keine (mindestens 7 Gründungsmitglieder)

- ▶ Stiftungen können auf unterschiedlichste Weise errichtet und ausgestattet werden.

Die Wahl der Stiftungslösung ist auch abhängig von Kapital und gewünschtem Stiftungszweck

Lösungsmöglichkeit für Stiftungen



Wichtige Fragen des potenziellen Stifters: Familienverhältnisse

Familienverhältnisse

- ▶ **Familienmitglieder:** Die Errichtung einer Stiftung kann insbesondere erbrechtliche Folgen auslösen.
 - ▶ **Versorgungsaspekt:** Es besteht die Möglichkeit einer Versorgung von Angehörigen des Stifters aus den Mitteln der Stiftung.
 - ▶ **Mitspracherecht von Familienmitgliedern:** Möglich.
- ▶ Die Errichtung einer Stiftung hat stets auch Auswirkungen auf die Versorgung der Familienangehörigen des Stiftungsgründers.

Wichtige Fragen des potenziellen Stifters: Stiftungszweck

Stiftungszweck

Welchen Zwecken soll die Stiftung dienen?

- ▶ **gemeinnützigen** Zwecken allgemein
- ▶ ganz **bestimmten gemeinnützigen** Zwecken
- ▶ der **Versorgung** der Familie
- ▶ der **Fortführung des Unternehmens**
- ▶ **sonstigen** Zwecken

- ▶ Eine Stiftung wird errichtet, um einem bestimmten Zweck zu dienen. Der Stifter ist dabei in der Wahl der Stiftungszwecke weitgehend frei.
- ▶ Die meisten Stiftungen werden gegründet, um gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, die Familie des Stifters zu versorgen oder die Fortführung seines Unternehmens zu sichern.

Wichtige Fragen des potenziellen Stifters: Stiftungsvermögen

Vermögensausstattung:

- ▶ Welche privaten Vermögensteile sind vorhanden (Art der Vermögenswerte/jeweiliges Volumen)?
- ▶ Konkrete Vorstellungen, welche Teile dieses Vermögens in die Stiftung eingebracht werden sollen?

Zeitpunkt der Einbringung des Vermögens

- ▶ Zu welchem Zeitpunkt soll das Vermögen in die Stiftung eingebracht werden?

Möglichkeit von Spenden und Zustiftungen

- ▶ Sollen Spenden und Zustiftungen von Dritten zulässig sein?

- ▶ Eine Stiftung benötigt zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes ein Vermögen, das die Basis für ihre Aufgabenwahrnehmung bildet.
- ▶ Dieses Vermögen wird grundsätzlich vom Stifter zur Verfügung gestellt.

Wichtige Fragen des potenziellen Stifters: Stiftungssatzung

Name, Sitz und Rechtsform	<ul style="list-style-type: none">▶ Gibt es Vorstellungen hinsichtlich des Namens der Stiftung?▶ Soll der Name des Stifters aufgenommen werden?▶ An welchem Ort soll die Stiftung ihren Sitz haben?
Satzungsänderungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Sollen Satzungsänderungen möglich sein?▶ Welche Voraussetzungen sollen für solche Änderungen gelten?▶ Wer (welches Organ) soll Satzungsänderungen beschließen können?
Auflösung / Zusammenlegung	<ul style="list-style-type: none">▶ Unter welchen Voraussetzungen soll die Stiftung aufgelöst oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden können?
Letztbegünstigung	<ul style="list-style-type: none">▶ Wem soll das Vermögen der Stiftung bei einer eventuellen Auflösung zufallen?
Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none">▶ Zu welchem Zeitpunkt soll die Satzung Inkrafttreten?

- ▶ Die grundlegende Ordnung einer Stiftung wird durch die Stiftungssatzung (Stiftungsverfassung) bestimmt.
- ▶ Sie ist die wesentliche Grundlage für das Funktionieren der Stiftung. Die Satzung ist daher mit Sorgfalt zu entwickeln.

Wichtige Fragen des potenziellen Stifters: Stiftungsorgane

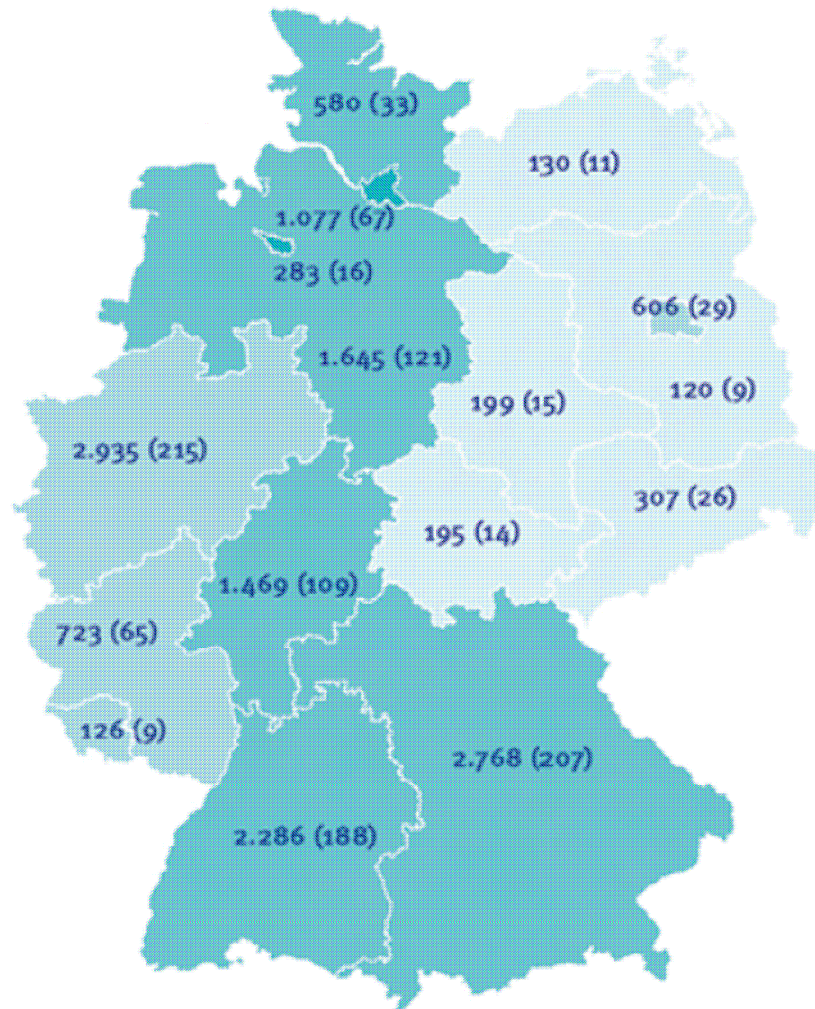
- | | |
|--|--|
| Organstruktur: | <ul style="list-style-type: none">▶ Wie viele Organe soll die Stiftung aufweisen?▶ Wie sollen die Organe der Stiftung benannt werden?▶ (Wer entscheidet über Fördermaßnahmen?) |
| Besetzung/
Verfahren | <ul style="list-style-type: none">▶ Mit welchen Personen sollen diese Organe besetzt werden?▶ Wer soll wie über die Besetzung der Organe entscheiden? |
| Organzugehörig-
keit des Stifters | <ul style="list-style-type: none">▶ Bei Mitgliedschaft von Familienangehörigen oder des Stifters:
Welchen Organen sollen sie in welcher Funktion angehören? |
| Amtsdauer/
Nachfolge | <ul style="list-style-type: none">▶ Für welchen Zeitraum werden Organmitglieder bestellt?▶ Wer soll über die Nachfolger entscheiden? |

- ▶ Eine Stiftung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben natürlicher Personen. Diese bilden die Organe der Stiftung.
- ▶ Obligatorisch ist ein Vorstand. Die Regelung für die Bestellung dieser Personen obliegt dem Stifter.

A photograph of a dense, lush green forest. The foreground is filled with large, vibrant green leaves, some of which are slightly out of focus. In the middle ground, there is a thick canopy of various green plants and trees. Several tall, thin trees with sparse foliage stand out against the background. The sky is visible at the top, appearing bright and slightly overcast. The overall scene is a rich, natural landscape.

Zahlen und Daten

Derzeit bestehen etwa 15.500 (rechtsfähige) Stiftungen in Deutschland

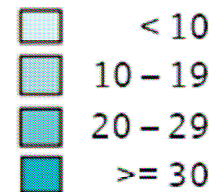


15.449

Stiftungen
(davon 1.134 neu
in 2007)

19

Stiftungen je
100.000 Einwohner
in Deutschland

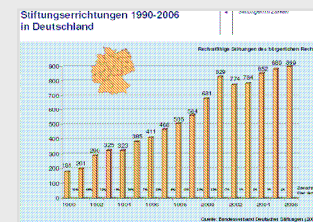
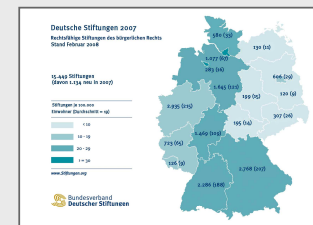


Quelle: Bundesverband
Deutscher Stiftungen
www.Stiftungen.org

Anhaltendes Wachstum und steigender Bekanntheitsgrad des Themas in Deutschland

Zahlen und Daten

Anzahl	selbständige Stiftungen	ca. 15.000*
	Treuhandstiftungen	ca. 40.000*
	Kirchen(-pfürnde)stiftungen	ca. 120.000**
	Unternehmensstiftungen	ca. 2000*
		ca. 175.000
Vermögen	Stiftungen insgesamt	60*-120** Mrd. Euro
	Treuhandstiftungen	ca. 20 Mrd. Euro *
	Unternehmensstiftungen	18 Mrd. Euro*
	Jährliches zusätzliches Kapital	2 - 4 Mrd. Euro***



* Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin

** Quelle: Maecenata Institut für Philanthropie, Berlin. Vermögen z.T. sehr gering.

***Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge sowie Berechnungen der Sparkassen-Finanzgruppe

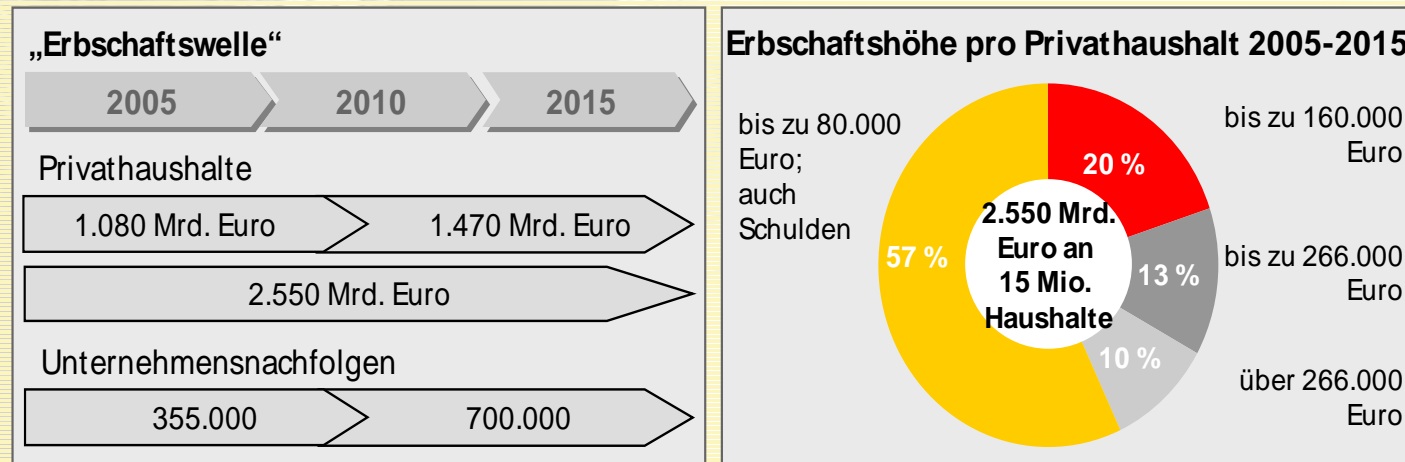
✓175.000 Stiftungen in Deutschland
✓Großes Vermögen, aber: erhebliche Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Vermögensausstattung

- ▶ Stiftungen sind derzeit zunehmend en vogue.
- ▶ Stiftungslandschaft und Vermögensausstattung der einzelnen Stiftungen sind sehr heterogen.

Dr. Sönke Burmeister
Stiftungsformen
23. Oktober 2008

Erbschaftswelle und demographische Entwicklung werden sich (positiv) auf die Stiftungslandschaft auswirken (I)

Erbschaftswelle und Erbschaftshöhe pro Privathaushalt

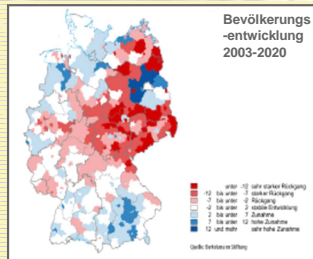


- Große Vermögenstransfers durch Erbschaften im kommenden Jahrzehnt.
- Davon voraussichtlich ca. 1% für gemeinnützige Zwecke (z.B. Stiftungen)

► In den kommenden Jahren werden bundesweit erhebliche Vermögenswerte vererbt.

Erbschaftswelle und demographische Entwicklung werden sich (positiv) auf die Stiftungslandschaft auswirken (II)

Demographische Entwicklung und Auswirkung auf Stiftungserrichtungen



Demographischer Wandel spiegelt sich auch in zukünftigen Stiftungszahlen wieder. Regional unterschiedliches Stiftungspotenzial:

- Sehr potente Stiftungsgebiete: Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen, Hessen
- Potente Stiftungsgebiete: Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Weniger potente Stiftungsgebiete: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
- Einzelne Stiftungshochburgen

